

StGB) oder durch wirksamere Verbindung von staatlicher Kontrolle und gesellschaftlicher Einwirkung (§§ 32, 33, 45, 46 StGB).

Einige Entwicklungstendenzen rechtlicher Sanktionen

Die Werktätigen der DDR betrachten in zunehmendem Maße die Verwirklichung des sozialistischen Rechts als Teil der Bemühungen zur Erfüllung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe. In allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verbinden, sich bei der Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen Maßnahmen der staatlichen Organe, Einrichtungen und Betriebe immer wirkungsvoller mit der unmittelbaren gesellschaftlichen Einwirkung auf Rechtsverletzter. Es zeigt sich eine immer stärkere Unduldsamkeit der Werktätigen gegenüber allen Bedingungen, die zu Rechtsverletzungen führen können.

Eine effektivere Erziehung durch die Kollektive der Werktätigen ist u. a. bei der Durchsetzung der Arbeitsdisziplin und der Bekämpfung von Arbeitsrechtsverletzungen, bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten in den verschiedenen Bereichen der staatlichen Verwaltung und in der materiellen Produktion festzustellen. Auch die rechtlichen Möglichkeiten der Stadtordnung und der Ortssatzungen (§ 55 Abs. 6 GöV) werden wirkungsvoller genutzt.^{9/} Auf dem Gebiet des Strafrechts haben sich Maßnahmen herausgebildet, die eine länger anhaltende erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzter durch ihre Verbindung mit der erzieherischen Kraft der Kollektive sichern, z. B. die Strafen ohne Freiheitsentzug und die Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte.

Das gewachsene Bewußtsein der Werktätigen und ihrer Kollektive und eine straffere Leitungstätigkeit widerspiegeln sich ferner in der breiten Bewegung für Ordnung und Sicherheit, aber auch in einer nachhaltigeren erzieherischen Einflußnahme in Gestalt von Disziplinarmaßnahmen in Betrieben, die sich gleichfalls auf die Kollektive der Werktätigen stützt.

In der Handhabung rechtlicher Sanktionen zeigen sich neue Züge, die gleichfalls durch die Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse, der Leitungstätigkeit und des Bewußtseins von Werktätigen bedingt sind. So führen Arbeitskollektive in Industriebetrieben verstärkt die Auseinandersetzung mit Kollegen, die die Arbeitsdisziplin verletzt haben. Diese fortgeschrittenen Kollektive tragen wirksam dazu bei, kleinbürgerliche Denkweisen und Lebensgewohnheiten zu überwinden. Erst wenn diese Auseinandersetzungen und erzieherischen Einflußnahmen keinen Erfolg haben oder wenn es sich um schwere Verletzungen der Arbeitsdisziplin handelt, werden Disziplinarmaßnahmen oder andere rechtliche Sanktionen angewendet, wobei die moralischen Kräfte der Werktätigen weiterhin zur Wirkung gebracht werden. Auch individuelle und gesellschaftliche Kritik, deren Beachtung erzwungen werden kann, nimmt in verschiedenen Zusammenhängen den Platz bestimmter rechtlicher Sanktionen ein oder füllt Lücken im Sanktionssystem aus.

Diese gewachsenen moralischen Kräfte, das höhere Verantwortungsbewußtsein, das gesellschaftliche Ansehen und die berufliche Stellung bieten also wirksame Ansatzpunkte, um die Einhaltung der Rechtspflichten zu sichern.^{10/} Im übrigen wurden — wie bereits dargelegt — die rechtlichen Sanktionen wirkungsvoller mit

Formen der staatlichen und auch unmittelbar gesellschaftlichen Kontrolle verbunden (z. B. durch Kontrollmaßnahmen nach §§ 46, 48 StGB).

Weitere Probleme der Entwicklung der rechtlichen Sanktionen sind mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt verbunden. Er bringt die Notwendigkeit mit sich, für Schäden, die im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Forschungen und Prozessen oder bei der Anwendung neuer Techniken mit einem höheren Gefährdungsgrad verursacht werden, Schadenersatz vorzusehen, der von Betrieben, Einrichtungen oder staatlichen Organen im Fall von Havarien usw. an die Betroffenen ohne Rücksicht auf die Schuld einzelner zu leisten ist. Dieser Schutz vor erhöhter Gefahr ist eine wichtige Bedingung für die weitere Entfaltung der schöpferischen Aktivität der Werktätigen. Zugleich wächst die Bedeutung des Schadensausgleichs gegenüber anderen Betrieben und Einrichtungen.^{11/}

Schließlich ergeben sich aus den Erfordernissen der Leitung und Planung der volkswirtschaftlichen Entwicklung und der sozialistischen ökonomischen Integration Anforderungen an die Gestaltung rechtlicher Sanktionen. So sind beispielsweise die bereits erwähnten Wirtschaftssanktionen nach der 6. DVO zum VG eine Weiterentwicklung der wirtschaftsrechtlichen, materiellen Verantwortlichkeit. Die entsprechenden Rechtspflichten sind nicht aus Wirtschaftsverträgen abgeleitet, sondern aus der prinzipiellen Aufgabenstellung sozialistischer Wirtschaftsorganisation; sie dienen der richtigen Umsetzung der Entscheidungen der zentralen staatlichen Wirtschaftsleitung.^{12/} Die in § 24 der 6. DVO fixierten Tatbestände erfassen bestimmte grobe Verstöße von Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen gegen die sozialistische Plandisziplin und knüpfen daran die „Auferlegung vermögenswirksamer Nachteile zur Abgeltung einer begangenen Pflichtverletzung“.^{13/} Diese Wirtschaftssanktionen sind keine speziellen Formen der rechtlichen Sanktionen nach dem VG und auch nicht mit den Ordnungsstrafmaßnahmen des OWG vergleichbar; sie sind vielmehr Sanktionen neuer, eigener Art.^{14/}

Das Komplexprogramm der sozialistischen ökonomischen Integration orientiert darauf, die materielle Verantwortlichkeit jedes Partners im Interesse der planmäßigen Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu erhöhen.^{15/} Damit sind neue Fragen der Gestaltung und Anwendung rechtlicher Sanktionen aufgeworfen, die noch zu beantworten sind.^{16/} Sie zwingen zum Studium, zur Vergleichung und Verallgemeinerung der Regelungen anderer sozialistischer Länder und zur Weiterentwicklung unseres Sanktionssystems. Ihre Beantwortung wird Rückwirkungen über das Wirtschaftsrecht hinaus haben.

Zur Effektivität rechtlicher Sanktionen

Die Gestaltung rechtlicher Sanktionen und ihre wirkungsvollere Anwendung sind vor allem mit zwei Problemkreisen verbunden, nämlich mit der Klärung der Frage, was unter „Effektivität rechtlicher Sanktionen“

^{9/1} Vgl. z. B. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 der VO zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung vom 17. Dezember 1964 (GBl. 1965 II S. 233).

^{12/} Vgl. J. Friedel/R. Schüsseler, „Zur Weiterentwicklung der wirtschaftsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit durch die Einführung von Wirtschaftssanktionen“, Staat und Recht 1973, Heft 8, S. 1331 ff.

^{13/} J. Friedel/R. Schüsseler, a. a. O., S. 1336.

^{14/} So auch J. Friedel/R. Schüsseler, a. a. O., S. 1336 ff.

^{15/} Vgl. Dokumente RGW, Berlin 1971, S. 14 ff.

^{16/} Vgl. St. Supranowitz, „Aufgaben und Ziele der Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen für die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW“, Wirtschaftsrecht 1974, Heft 2, S. 61 ff.

^{9/} So ist z. B. in § 66 der Potsdamer Stadtordnung vom 23. November 1972 festgelegt, daß und wie sich der Rat der Stadt und die Fachorgane auf die erzieherischen Kräfte der Bürger zu stützen haben.

^{10/} Vgl. H. Kellner, „Probleme des Gegenstands des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1974 S. 196 ff. (199 f.).